

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 292
Studiengang: Begutachtung im Familienrecht, M.A.
Hochschule: Hochschule Düsseldorf
Studienort/e: Düsseldorf
Akkreditierungsfrist: 01.03.2023 - 28.02.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss in den Zulassungsbedingungen und in der Außendarstellung des Studiengangs transparent darstellen, dass eine berufliche Tätigkeit in einschlägigen Bereichen neben dem Studium vorausgesetzt wird. (§ 5 StudakVO i.V.m. § 12 Abs.5 Nr.1 StudakVO)
2. In den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung muss der tatsächlich mit dem Studienabschluss verbundene Zugang zu beruflichen Tätigkeiten unmissverständlich deutlich werden. Eine aufgrund des Studiengangsnamens und der Qualifikationsziele naheliegende berufliche Tätigkeit, die an weitere nicht unmittelbar mit dem Studienabschluss erfüllte Bedingungen/Voraussetzungen geknüpft ist (z.B. die Beauftragung durch ein Gericht), muss in ihrer Konditionalität ausgewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 hat die Hochschule eine Neuregelung in § 4 der Prüfungsordnung nachgewiesen, wonach Zulassungsvoraussetzung die Vorlage eines Arbeitsvertrags im entsprechenden Arbeitsfeld ist. Sie hat zudem die Information über diese Zulassungsvoraussetzung im Rahmen der Außendarstellung des Studiengangs nachgewiesen.

Zu Auflage 2 hat die Hochschule eine Änderung der Außendarstellung nachgewiesen. Auf der Startseite wird nun transparent darüber informiert, dass eine gerichtliche Beauftragung aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen des jeweiligen Verfahrens erfolgt.

